

3G-Regelung für Beschäftigte

Eine Sonderregelung besteht zudem für Beschäftigte in gedeckten Sportstätten (Innenräume): Unabhängig davon, ob sie angestellt, selbstständig oder ehrenamtlich aktiv sind, gelten für sie die Arbeitsschutzregelungen des Bundes. Vor Betreten der gedeckten Sportstätte müssen sie nachweisen, dass sie geimpft, genesen oder getestet sind (3G). Zu dieser Gruppe zählen etwa Trainer, Betreuer, Schiedsrichter, S/Z und ähnliche Personen. Auch ehrenamtlich Tätige und freiberuflich Beschäftigte fallen unter diese Personengruppe und werden Arbeitnehmern gleichgestellt. Das bedeutet, dass Trainer/Betreuer, die unter diesen Bedingungen die Halle betreten durften, nicht mehr als Spieler/innen eingesetzt werden dürfen, wenn sie nicht genesen/geimpft sind.

Bei Nichtbeachtung kann die HSG DRS von Ihrem Hausrecht gebrauch machen und diese Personen der Halle verweisen.

Alle Vorstandsmitglieder zeichnen sich verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung des Hygienekonzeptes.

Weiterhin sind ALLE Vereinsfunktionäre in offizieller Funktion (vereinseigene Zeitnehmer/Sekretäre, Trainer und Betreuer etc.) angehalten auf die Einhaltung der Regularien zu achten!

Entsprechend haben die Vereinsfunktionäre Hausrecht und können bei grob fahrlässigen oder bewusstem Verhalten oder Handeln gegen das Konzept diese Person/en aus der Halle verweisen.

Auch behält sich die HSG Datterode/Röhrda/Sontra vor, Regressansprüche geltend zu machen.

Auf Regressansprüche gegenüber dem Werra-Meißner-Kreis, für den Fall, dass sich eine Infektion in einer Turn/Sporthalle nachweisen lässt, wird verzichtet!

Für die HSG Datterode/Röhrda/Sontra:

25.November 2021

gez. Georg Meister

HSG – Leiter

Hygienekonzept der HSG Datterode/Röhrda/Sontra für die Großsporthallen Röhrda und Sontra

Es gilt die Einhaltung der aktuellen Fassung der Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV

**Einlaß erfolgt über den Haupt -(Zuschauer) oder Sportlereingang. Bitte wenden Sie sich hier an den Ordnungsdienst
Mannschaften (einschl Trainer / Betreuer usw.) werden über die Mannschaftslisten kontrolliert, die Spieler werden in der Reihenfolge der Sp.Liste/n aufgerufen. Folgen sie unbedingt den Anordnungen des Ordnungsdienstes**

2G-Prinzip im Hallenbereich:

- Maskenpflicht und Abstandsgebot gilt bis zum Betreten der Spielfläche/Sitzplatz
- 20 Minuten nach Spielende sind die Umkleieräume zu verlassen, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten
- Der Verkauf findet unter Einhaltung der Abstandregelung/Maskenpflicht statt, ist der Verkaufsraum voll, muß die Halle zum Verzehr verlassen werden. den Anweisungen der Ordner ist Folge zu leisten.

Seit Donnerstag, 25. November, gelten neue Regelungen für den Sport. Sie sind in der überarbeiteten [Coronavirus-Schutzverordnung \(CoSchuV\)](#) des Landes festgehalten. Die entsprechenden Auslegungshinweise dazu finden Sie [hier](#).

Grundsätzlich ist der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen vollumfänglich erlaubt. Auch der Betrieb der Vereins- und Versammlungsstätten ist möglich. In Sportstätten ist die Sportausübung grundsätzlich zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept nach § 5 der Verordnung vorliegt. Bei der Sportausübung muss keine Maske getragen werden.

In allen Sportstätten ist die Sportausübung zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegt. In gedeckten Sportstätten (z.B. Sport/Turnhallen.) gilt zusätzlich, dass nur Geimpfte oder Genesene (**außer Kinder unter 18 und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können**) anwesend sein dürfen ("2G-Regelung"). In ungedeckten Sportanlagen (Fußballplätze, Leichtathletikanlagen, etc.), also an der frischen Luft, gilt diese Regelung nicht.

2G-Regelung für gedeckte Sportstätten

Wichtige Neuerung ab dem 25. November: In gedeckten Sportstätten (Innenbereiche von Sportanlagen bzw. Hallen,) dürfen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 anwesend sein. **Das sind Personen, die geimpft oder genesen sind. Ausnahmen gelten für Kinder unter 18 und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.** Soweit nach dieser Verordnung ein Negativnachweis zu führen ist, kann dieser bei **Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können** und dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis, das auch den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, nachweisen, auch durch einen Testnachweis nach Satz 1 Nr. 3 oder 5 geführt werden;